

Per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Frau Dr. Birgit Reinemund, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bund der Versicherten e. V.  
Postfach 11 53  
24547 Henstedt-Ulzburg

[info@bunddersicherten.de](mailto:info@bunddersicherten.de)  
[www.bunddersicherten.de](http://www.bunddersicherten.de)

Henstedt-Ulzburg, 12.10.2012

**Vier Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu den „vorzuziehenden Regelungen der 10. VAG-Novelle“, die im Rahmen der Verabschiedung des SEPA-Begleitgesetzes umgesetzt werden sollen (BT-Drucksache 17/10038)  
Geschäftszeichen: PA 7 – SEPA/10. VAG-Novelle  
Stellungnahme des Bundes der Versicherten e. V. (BdV)**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation mit fast 53.000 Mitgliedern begrüßen wir die Möglichkeit, Stellung zu vier Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu den „vorzuziehenden Regelungen der 10. VAG-Novelle“, die im Rahmen der Verabschiedung des SEPA-Begleitgesetzes umgesetzt werden sollen (BT-Drucksache 17/10038), nehmen zu können.

Wir konzentrieren unsere Stellungnahme auf die Aspekte des Verbraucherschutzes. Dabei behalten wir uns vor, in der Anhörung ggf. weitere Aspekte vorzutragen, da uns aufgrund der Kürze der Zeit nur eine kurze Stellungnahme möglich ist.

Nachfolgend möchten wir mit unserer Stellungnahme aufzeigen, in welchen Punkten noch Änderungen und Verbesserungen zugunsten des Verbraucherschutzes vorzunehmen sind.

## I. Änderungs- und Verbesserungsvorschläge

### **1. Zu Randnummer 2.: Änderung des Artikels § 8 a VAG**

Das aktuelle VAG hat den bisherigen Artikel 3 der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie (87/344/EWG), der unverändert in Artikel 200 der Solvabilität II-Richtlinie übernommen wurde, sehr restriktiv umgesetzt. Das halten wir nach wie vor für richtig.

Diese Richtlinie verlangt dabei, um Interessenkollisionen zu vermeiden, dass ein Rechtsschutzversicherungsunternehmen keine Schadenfälle bearbeitet, in denen es auch als sonstiges Schadenversicherungsunternehmen betroffen sein könnte. Dabei stellt die Richtlinie den Mitgliedstaaten drei Varianten zur Verfügung. Deutschland hatte sich 1990 dafür entschieden, nur eine dieser Varianten in deutsches Recht umzusetzen. Das war und ist zulässig.

Nach der Begründung des Änderungsantrages soll sich mit „der wachsenden Integration des Binnenmarktes“ gezeigt haben, dass diese Regelung deutsche Versicherungsunternehmen gegenüber Konkurrenten aus anderen EU-Mitgliedstaaten benachteiligt, wenn sie Niederlassungen in anderen EU-Mitgliedstaaten einrichten.“ Gleichzeitig hat angeblich „die 15jährige Praxis mit dieser EU-Regelung gezeigt, dass die verschiedenen von der Richtlinie zugelassenen Varianten ein gleiches Verbraucherschutzniveau gewährleisten.“

Dies bestreiten wir entschieden. Die deutsche Umsetzung im jetzigen § 8 a VAG hat sich nach unserer langjährigen Erfahrung in der Praxis bestens bewährt. Auch müssen Verbraucherschutzinteressen Vorrang vor wirtschaftlichen Unternehmensinteressen haben. Zudem ist die jetzige Regelung verständlich formuliert und gut lesbar.

Deshalb plädieren wir ausdrücklich dafür, dass das VAG nicht so geändert werden darf, „dass deutsche Versicherer jede der von der Richtlinie eröffneten Möglichkeiten wählen können.“

## **2. Zu Randnummer 3.: Änderung des Artikels § 10 a VAG und zu Randnummer 5.: Streichung des § 13 d Nr. 10 VAG**

Hier werden Informationspflichten aufgehoben, die sich auf die Unterschiede in der Kalkulation zwischen Männern und Frauen beziehen. Auch wenn nach dem EuGH-Urteil vom 01.03.2011, in der Rechtssache C-236/09, nun der Zwang zur Unisex-Tarifierung besteht, können Versicherungsunternehmen auch weiterhin eine Geschlechterdifferenzierung vornehmen. Nur für die Kalkulation der Prämien ist Einheitlichkeit vorgesehen.

Geht es jedoch um die Bewertung der Verträge im Sinne der Solvabilität oder aber um die Deklaration der Überschussbeteiligung, so ist auch weiterhin eine Geschlechterdifferenzierung möglich. Eine solche Geschlechterdifferenzierung drückt sich dann durch die entsprechenden geschlechtsspezifischen Kalkulationsgrundlagen aus, die in den bisherigen § 10 a Absatz 2 a und § 13 d Nr. 10 VAG angesprochen werden.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass auch weiterhin derartige Angaben gemacht werden müssen. Für den Fall, dass im Hinblick auf die Bewertung und die Überschussbeteiligung keine geschlechtsspezifischen Ansätze erfolgen, kann dann der Hinweis erfolgen, dass der Tarif vollständig als Unisextarif kalkuliert ist.

## **3. Zu Randnummer 6.: Änderung des § 56 a Absatz 3 VAG**

Im neuen § 56 a Absatz 3 VAG wird festgeschrieben, dass – in Abhängigkeit von der Umlaufrendite – nur bestimmte Teile der Bewertungsreserven festverzinslicher Wertpapiere in

der Überschussbeteiligung nach § 153 VVG in Ansatz kommen sollen.

Diese Regelung ist aus den folgenden Gründen abzulehnen:

### **3.1 Einschränkung vertraglicher Ansprüche des Versicherungsnehmers durch öffentliches Recht**

Zunächst ist festzuhalten, dass VAG und VVG auf gleicher Rangstufe nebeneinander stehen. Besteht jedoch ein Funktionswiderspruch zwischen den Regelungen der beiden Gesetze, ist eine verfassungskonforme Auslegung geboten. Widersprüche darf die Rechtsordnung nicht zulassen. Vielmehr muss ein Konflikt aufgelöst und Widerspruchsfreiheit hergestellt werden. Dies folgt als ein verfassungsrechtliches Grundprinzip aus Art. 20 Absatz III GG.

Hier zeigt sich deutlich, dass einzelvertragliche und somit zivilrechtliche Ansprüche, die sich direkt aus dem VVG ergeben – und durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2005 (Az.: 1 BvR 80/95) auch eingefordert wurden – eingeschränkt werden. Diese Einschränkung kann nach dem vorliegenden Entwurf sogar so weit gehen, dass letztlich keinerlei Beteiligung an diesen Bewertungsreserven mehr erfolgt, auch weil die Assets der Lebensversicherer weit überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere erfolgen.

Nach der Begründung des Änderungsantrages zu § 56 a Absatz 3 VAG konkretisiert dieser neue Absatz 3 den § 153 VVG. Dies gilt insbesondere für den aufsichtsrechtlichen Vorbehalt zur Beteiligung an den Bewertungsreserven in § 153 Absatz 3 Satz 3 VVG, wonach „die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Kapitalausstattung unberührt bleiben.“

Die Vorschrift des § 153 Absatz 3 Satz 3 VVG wird in der Literatur teilweise scharf kritisiert, „sie sei zu unbestimmt und daher verfassungswidrig, weil sie zur Folge habe, dass die Höhe der Beteiligung des ausscheidenden Versicherungsnehmers an den stillen Reserven nicht nachvollziehbar und nicht überprüfbar sei“ (vgl. hierzu Prölss/Martin, VVG-Kommentar, 28. Auflage, § 153 Rn. 28). Diese Rechtsauffassung teilen wir grundsätzlich.

Die jetzt geplante neue Regelung des § 56 a Absatz 3 VAG stellt eine weitere Einschränkung der Rechte des Verbrauchers aus § 153 VVG dar und erhöht nach der hier vertretenen Ansicht die verfassungsrechtlichen Bedenken weiter.

Wir fordern daher eine klare Differenzierung zwischen Aufsichtsrecht und privatem Versicherungsrecht mit einer Privilegierung des VVG zugunsten der Verbraucher.

Außerdem wird das ursprüngliche Ziel der Neuregelung des § 153 VVG, den Versicherungsnehmer angemessen auch an den Bewertungsreserven zu beteiligen, konterkariert.

### **3.2 Unzureichende Beteiligung des Versicherungsnehmers bei Vertragskündigungen**

Richtig ist zwar aktuariell, dass diese Bewertungsreserven eigentlich nicht mit denen anderer Geldanlagen zu vergleichen sind, da die dazugehörigen Erstpapiere üblicherweise zur Bescheinigung der Garantien herangezogen werden.

Diese Argumentation wäre aber nur dann zutreffend, wenn auch alle Versicherungsnehmer ihre Verträge bis zum festgelegten Ablauf bzw. bis zum Rentenbeginn durchhalten würden.

Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr ist es nach den aktuellen Stornoquoten des GDV (3,6 Prozent der Verträge p.a.) so, dass bei länger laufenden Verträgen davon auszugehen ist, dass die Mehrheit aller Verträge während der Vertragslaufzeit vom Versicherungsnehmer storniert werden (z.B. bei einem 35 Jahre laufenden Vertrag werden etwa 75 Prozent aller Verträge storniert).

Demnach trifft die ausgeführte Argumentation nur für eine Minderheit der Verbraucher zu. Die Mehrheit der Verbraucher wird jedoch schlechter gestellt, in dem sie nicht an den aus ihren Prämien gebildeten Bewertungsreserven beteiligt werden.

Deshalb ist diese geplante Neuregelung unter allen Umständen abzulehnen (!), wenn nicht eine Anpassung des VVG mit einer entsprechenden Besserstellung der Versicherungsnehmer an anderer Stelle erfolgt.

#### **4. Zu Randnummer 7.: Neuer § 56 b Absatz 1 VAG**

Der neu geschaffene § 56 b Absatz 1 VAG legt fest, in welchen Situationen die Mittel der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) auch für andere Zwecke als nur für die Überschussbeteiligung verwendet werden dürfen. Dabei wird ausschließlich auf die Aufsichtsbehörde als Kontrollinstanz abgestellt.

Die Aufsichtsbehörde ist jedoch nicht geeignet, die einzelvertraglichen Ansprüche der Versicherungsnehmer hinreichend zu berücksichtigen. Die Praxis zeigt, dass bei Einführung einer neuen Sterbetafel stets Teile der Überschussbeteiligung dann nicht mehr dazu herangezogen werden, um die Renten zu erhöhen. Vielmehr werden die Überschüsse nur dazu verwendet, die neue Tafel auszufinanzieren. Die Versicherungsnehmer, die eigentlich eine hohe Rente aus der Überschussbeteiligung erzielen wollen, werden enttäuscht.

Seit Einführung der letzten Sterbetafel in 2005 (das Tafelwerk DAV2004), erfolgt bei Rentenverträgen mit Abschluss vor 2005 jährlich – und vermutlich noch bis 2025! – eine Verwendung der Überschüsse zur Ausfinanzierung der neuen Sterbetafel, ohne dass diese Überschüsse eine höhere Rente zur Folge haben.

Die Aufsichtsbehörde sieht hier naturgemäß kein Problem. Sie hat das Interesse, dass die Versicherungsunternehmen möglichst geringe Leistungen auszuzahlen haben und damit möglichst stabil sowie solvent zu bewerten sind. Die Ansprüche des einzelnen Versicherungsnehmers stehen dieser Sichtweise jedoch entgegen. Der Versicherungsnehmer hat jedoch hier keine Fürsprecher. Bei einer Überschussverwendung nach dem geplanten § 56 b Absatz 1 VAG hat er auch keine Chance sich zu wehren.

**Wir fordern daher ausdrücklich**, das neben der Aufsichtsbehörde auch Verbraucherschutzverbände einbezogen werden müssen, wenn es darum geht, einen „Notstand“, „allgemeine Änderungen der Verhältnisse“ oder „neue Rechnungsgrundlagen“ festzustellen.

## **5. Zu Randnummer 8.: Neuer § 81 c Absatz 2 VAG**

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass hier nun auch innerhalb des VAG die Begrenzung der Höhe der freien RfB erfolgen soll. Bislang war diese nur durch das Körperschaftsteuergesetz im dortigen Art. 21 Absatz 2 KStG begrenzt.

## **II. BdV-Forderungen: Zusätzliche eigene Anträge**

### **1. Zusätzlicher eigener BdV-Antrag bezüglich § 56 a VAG**

Durch die beabsichtigten Neuregelungen wird die freie RfB gestärkt. Dies resultiert insbesondere aus den Neureglungen im Hinblick auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Damit die Regelung zur Beteiligung an den Bewertungsreserven diesem neuen Sachverhalt angepasst wird, schlagen wir vor, konsequenterweise den Schritt zu gehen und die 50 Prozent-Beteiligung an den Bewertungsreserven durch eine 50 Prozent-Beteiligung an der freien RfB zu ersetzen. Dies hat dann aber treffenderweise im VVG zu erfolgen.

Der Vorteil wäre für alle Beteiligten klar: Die freie RfB liegt nicht nur virtuell (wie die Bewertungsreserven), sondern auch faktisch vor. Der für die Begründung des neuen § 56 a VAG herangezogene Sachverhalt wäre also unproblematisch. Auch ist die Höhe der freien RfB erheblich transparenter als die Höhe der Bewertungsreserven.

Demnach könnten wir aus verbraucherpolitischer Sicht dem neuen § 56 a VAG nur dann zustimmen, soweit im VVG eine Beteiligung an 50 Prozent der freien RfB festgeschrieben wird.

### **2. Zusätzlicher eigener BdV-Antrag bezüglich § 81 c VAG**

In § 81 c VAG ist die Mindestzuführungsverordnung begründet. Diese ist durch die Einführung der Unisextarifizierung zwingend anzupassen.

Folgender Sachverhalt liegt dem zugrunde: Durch die Kalkulation nach Unisex, tritt bei Tarifen die bislang geschlechtsspezifisch kalkuliert wurden, nun das weitere Risiko hinzu, dass der abschließende Versicherungsnehmer das „teurere“ Geschlecht haben kann. Diesem neuen Risiko ist durch einen zusätzlichen Risikopuffer Rechnung zu tragen.

Die Versicherungsunternehmen erhalten also bei gleichbleibendem Risiko mehr Prämien. Branchenweit ist jedoch davon auszugehen, dass die Summe der Leistungen im Vergleich zu den bisherigen Tarifen gleich bleibt. Es fallen dadurch mehr Risikogewinne an. Denn die zuvor durch den zusätzlichen Sicherheitspuffer zu hoch angesetzten Prämien werden um gerade diesen Risikopuffer nicht verbraucht und sind damit Risikogewinne.

Von diesen Risikogewinnen dürfen die Versicherungsunternehmen nach der Mindestzuführungsverordnung mindestens 25 Prozent einbehalten – falls eine Risikoüberschussbeteiligung bedingungsgemäß ausgeschlossen ist, sogar alles.

Würde die Mindestzuführungsverordnung nicht angepasst werden, so wäre die Unisex-tarifierung damit einfach ein Geschenk an die Versicherungsunternehmen – ohne dass die Versicherungsnehmer eine Gegenleistung erhalten.

Daher ist die Mindestzuführungsverordnung der Risikogewinne zwingend zu erhöhen. Wir schlagen eine Quote von 95 Prozent vor.

Zugunsten des Verbraucherschutzes gehen wir positiv davon aus, dass der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Entscheidungsfindung unsere Stellungnahme im Hinblick auf die vier Änderungsanträge zu den „vorzuziehenden Regelungen der 10. VAG-Novelle“, die im Rahmen der Verabschiedung des SEPA-Begleitgesetzes umgesetzt werden sollen (BT-Drucksache 17/10038), berücksichtigen wird.

Freundliche Grüße



Axel Kleinlein  
Bund der Versicherten e. V. - Vorstandsvorsitzender